

Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 08. 08. 80 enthaltenen Auflagen ist der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 24. 09. 80 durch entsprechenden Beschluß beigetreten. Die Auflagen dienen dazu, die Anwendung der Satzung zu erleichtern und die Festsetzungen eindeutig zu machen.

#### Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen geltend gemacht worden ist.
2. Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung nebst Genehmigung sowie die Hinweise nach § 155 a Bundesbaugesetz und nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch vorstehende Bekanntmachung wird die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ Nr. 42 vom 17. 10. 1980 ersetzt.

Essen, den 7. November 1980

Der Oberbürgermeister  
Katzor

### Satzung

**der Stadt Essen über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart im Bereich der Gottfried-Wilhelm-Siedlung in Essen-Rellinghausen vom 7. 11. 1980**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe „g“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 86, 101 und 103

Abs. 1, Ziffern 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 1979 (SV NW 1979 S. 122) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 23. 04. 1980/24. 09. 1980 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zielsetzung

Ziel dieser Satzung ist, durch besondere Anforderung an die Baugestaltung Baumaßnahmen so in die bestehende Siedlung einzupassen, daß die städtebauliche und bauliche Eigenart des Ortsbildes bewahrt wird.

#### § 2

##### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Stadtteil Rellinghausen liegende Siedlung der ehemaligen Zeche Gottfried Wilhelm. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus einer Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- oder anzeigepflichtig sind.

#### § 4

##### Gestaltung der Gebäude

1. Genehmigt werden darf nur die Ausführung baulicher Anlagen, die sich der Nachbarbebauung und der Eigenart des Ortsbildes anpassen.
2. Anpassung im Sinne des Abs. 1 bedeutet bei vorhandenen Wohngebäuden:

##### 2.1 Mauerwerk und Putzarbeiten

2.1.1 Die Außenwände sind mit Rauhputz zu versehen. Kunststoffputz, der den gleichen Erfordernissen entspricht, ist zulässig. Farbton: beige, braun, oliv (RAL 1000, 1001, 1019, RAL 8000, 8001, 8023 bzw. RAL 6011, 6013, 6021).

2.1.2 Als Wandverkleidung ist nur die Verwendung von kleinformatigen Natur- oder Kunstschieferplatten zulässig, die in Farbton und Helligkeit zu dem Dachdeckungsmaterial passen. Ausführung der Tür- und Fensterleibungen wie unter 2.1.4.

2.1.3 Hauslauben sind in ihrer Form zu erhalten, mit ihren Leibungen und Faschen, die deutlich hervorzuheben sind, glatt zu putzen und farblich zu behandeln wie Fenster und Türöffnungen. Glasbausteine sind nicht zulässig.

2.1.4 Fenster und Türöffnungen müssen glatt geputzte Leibungen und Faschen haben, die sich in der Helligkeit deutlich vom Farbton der entsprechenden Außenwände (§ 4 Nr. 2.1.1) unterscheiden (RAL 1015, RAL 1014 bzw. RAL 7035).

2.2 Dächer sind entsprechend ihrer ursprünglichen Form und Neigung zu erhalten und mit dunkel engobierten Pfannen zu decken. Dabei muß der Pfantentyp bei zusammengebauten Häusern gleich sein.

##### 2.3 Anbauten

2.3.1 Anbauten sind nur an der der Straße abgewandten Hausseite zulässig. Ihre Grundfläche darf 1/4 der Grundfläche des vorhandenen Hauses und ihre Tiefe 4,00 m nicht übersteigen. Bei freistehenden Giebelwänden müssen sie mindestens 0,50 m von der Hausecke abgesetzt sein und dürfen keine Wegeführungen auf dem Grundstück beeinträchtigen.

2.3.2 Für die bauliche Gestaltung gelten die Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend. Die Dachneigung muß der des vorhandenen Hauptgebäudes entsprechen.

2.3.3 Begehbare Dachterrassen und Balkone sowie Hauslauben müssen von einem Geländer von optisch senkrechter Struktur umgeben sein. Zusätzlich angebrachte durchscheinende Verkleidungen (z. B. Klarglas) sind zulässig, nicht jedoch farbige Verkleidungen.

3. Anpassung im Sinne des Abs. 1 bedeutet bei neuen Wohngebäuden:

3.1 Neue Wohngebäude sind in Dimension (Frontlänge, Traufhöhe, Giebelhöhe, Dachneigung) und der Gliederung des Baukörpers und der Dachflächen der vorhandenen Bebauung anzupassen.

3.2 Für die bauliche Gestaltung gelten die Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 entsprechend.

#### § 5

##### Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

##### 1.1 Stellplätze

und Garagen für Kraftfahrzeuge sind nicht zulässig im Vorgartenbereich und dem straßenseitigen Teil der Bauwiche bis in 2 m Abstand von der Straßenfront des Hauses.

1.2 Für die bauliche Gestaltung von Garagen gelten die Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 des § 4 sinngemäß.

1.3 Die Zufahrten dürfen nur im Bereich der Fahrspuren befestigt sein.

#### § 6

##### Vorgärten

Die Flächen zwischen der Straßengrenzungsline und den Außenwänden sind Vorgärten vorbehalten. Entlang der Grundstücksgrenzen und der Grenzen zum öffentlichen Straßenland sind Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m als Einfriedigung zulässig. Die vorhandenen Bäume sind als prägender Bestandteil des Ortsbildes zu schützen oder ggfls. durch Bäume gleicher Art zu ersetzen.

## § 7

Werbeanlagen und Warenautomaten  
Werbeanlagen sind nur bei den Ladenlokalen zulässig und müssen sich der Gestaltung der übrigen Fassade anpassen, das gleiche gilt für Trinkhallen. Warenautomaten dürfen nur innerhalb der Gebäude aufgestellt werden.

## § 8

### Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach den §§ 86, 103 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.

Essen, den 7. November 1980

Der Oberbürgermeister  
Katzor

## Genehmigung

Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 70, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 79, genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 23. 04. 80 beschlossene

„Satzung der Stadt Essen über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart im Bereich der Gottfried-Wilhelm-Siedlung in Essen-Rellinghausen“

unter Auflagen.

Düsseldorf, den 02. 09. 1980

A.Z. 35.1-6.3/03

Stadt Essen/80

Der Regierungspräsident Düsseldorf  
Im Auftrag

(L. S.) gez.: Klumpjan  
Oberregierungsbaurat

Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 02. 09. 80 enthaltenen Auflagen ist der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 24. 09. 80 durch entsprechenden Beschluß beigetreten. Die Auflagen dienen dazu, die Anwendung der Satzung zu erleichtern und die Festsetzungen eindeutig zu machen. Außerdem tragen sie dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz Rechnung.

## Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung nebst Genehmigung sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch vorstehende Bekanntmachung wird die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“, Nr. 42 vom 17. 10. 1980 ersetzt.

Essen, den 7. November 1980

Der Oberbürgermeister  
Katzor

## Der Oberstadtdirektor gibt bekannt:

### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Essen vom 6. November 1980

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 (GV. NW. S. 528) wird von der Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 29. Oktober 1980 für das Stadtgebiet Essen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die vom Oberstadtdirektor der Stadt Essen – örtliche Ordnungsbehörde – festgesetzten Wochenmärkte.

## § 2

### Standplätze

Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

## § 3

### Auf- und Abbau

Soweit der Markt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche stattfindet, dürfen

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens um 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Mit Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein.
2. Spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände vom Marktplatz entfernt sein.
3. Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit aus dem Marktbereich zu entfernen.

## § 4

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der

Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecher oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

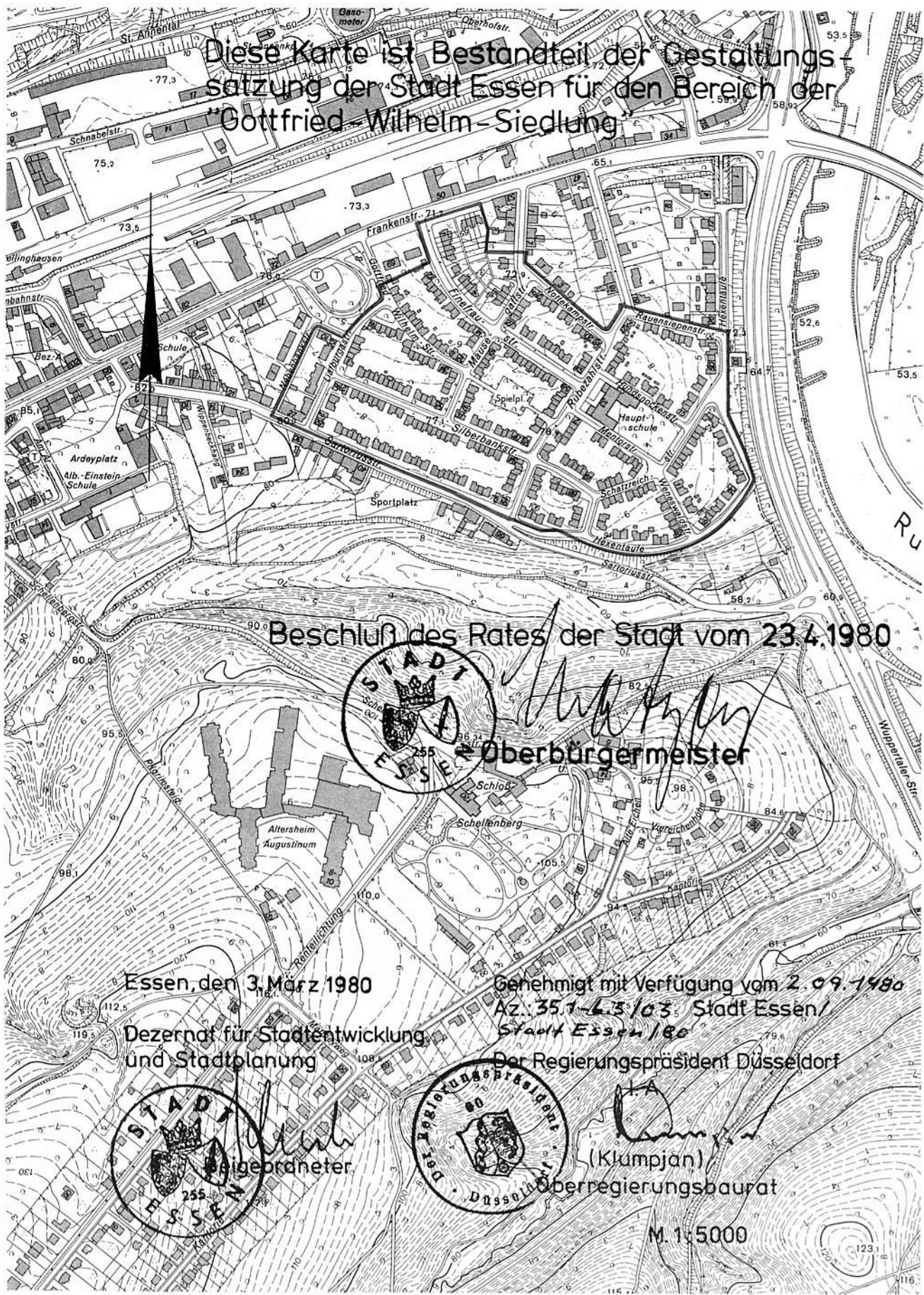
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Werbeschilder, Plakate und sonstige Reklame dürfen nur dann am Standplatz angebracht und Werbemittel nur dann verteilt werden, wenn sich die Werbung auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.

## § 5

### Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerbebereiches in den jeweils geltenden Fassungen, insbesondere der Preisangaben-VO und des BSeuchG.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,

Diese Karte ist Bestandteil der Gestaltungs-  
satzung der Stadt Essen für den Bereich der  
"Gottfried-Wilhelm-Siedlung"



Beschluß des Rates der Stadt vom 23.4.1980



*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Essen, den 3. März 1980

Dezernat für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung



*[Signature]*  
Beigeordneter

Genehmigt mit Verfügung vom 2.09.1980  
Az. 35.1-63/03 Stadt Essen/  
Stadt Essen/80



Der Regierungspräsident Düsseldorf

*[Signature]*  
(Klumpjan)  
Oberregierungsbaurat

M 1:5000